



Welche besonderen Einzelfälle gibt es?

Vorrangig werden bearbeitet:

- Anträge von berufstätigen Personen im Zusammenhang mit dem **Kündigungsschutz**
- Anträge von Personen mit **lebensbedrohlichen** Erkrankungen



Was kann ich tun, wenn sich mein Gesundheitszustand verschlechtert?

Fordern Sie direkt bei uns telefonisch ein Antragsformular an oder laden Sie dieses im Internet runter (www.lageso.berlin.de/behinderung). Schicken Sie den **Neufeststellungsantrag** unter Angabe Ihres Aktenzeichens vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. **Für eine Ausweisverlängerung muss kein Antrag gestellt werden.**



Habe ich Anspruch auf eine Untersuchung?

Ein Rechtsanspruch auf eine Untersuchung im Schwerbehindertenverfahren besteht nicht. Die Prüfung des Antrages erfolgt anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen. **Es ist also durchaus üblich, über Ihren Antrag zu entscheiden, ohne Sie zu untersuchen.** Sollten die vorliegenden Unterlagen für eine sachgerechte Entscheidung nicht ausreichen, kann eine ärztliche Begutachtung erforderlich werden.



Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung nicht zufrieden bin?

Sie können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Das kann formlos per Post oder persönlich erfolgen. Bitte begründen Sie Ihren Widerspruch möglichst ausführlich mit aussagekräftigen ärztlichen Unterlagen neueren Datums. Die Begründung können Sie auch später nachreichen. Das Versorgungsamt prüft, ob Ihrem Widerspruch abgeholfen werden kann. Andernfalls bearbeitet die Rechtsabteilung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Ihr Anliegen und fertigt den Widerspruchsbescheid.

Unser KundenCenter steht Ihnen für weitere Informationen und alle Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenrecht gerne zur Verfügung:

KUNDENCENTER
IM VERSORGUNGSAMT
Sächsische Straße 28
10707 Berlin



Sprechzeiten:

Montag u. Dienstag: 09:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Telefon: 030 / 90229-6464

Fax: 030 / 90229-6095

E-Mail: infoservice@lageso.berlin.de

BVG

VERKEHRSVERBINDUNG
Fehrbelliner Platz

- ➔ U3 oder U7
(Aufzug vorhanden)
- ➔ Bus 101, 104 oder 115

Sie können sich auch im Internet informieren:
www.lageso.berlin.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Turmstraße 21 / Haus A, 10559 Berlin
E-Mail: infoservice@lageso.berlin.de

Für den Inhalt verantwortlich
Manuela Göbel - III E 12 -
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press -
Druck: USE gGmbH
Layout: Move.And.Shoot

Stand: September 2009
Impressum

Schwerbehindertenrecht (Antragstellung und Ausweiswesen)

Antworten auf häufig gestellte Fragen





WIR ÜBER UNS

Im Referat Schwerbehindertenrecht des Versorgungsamtes im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin kümmern sich rund 120 Mitarbeiter/Innen in 10 Arbeitsgruppen um Ihre Anträge. Bei über 570.000 Bestandsfällen (Stand 2008) und rund 3,4 Millionen Berliner und Berlinerinnen ist damit ungefähr jeder 6. unser Kunde.

Unser Ziel ist es, Ihre Anträge zeitnah und kundenfreundlich zu erledigen. Vom privaten Dienstleister unterscheidet uns, dass das Feststellungsverfahren den gesetzlichen Vorgaben des Schwerbehindertenrechts folgen muss. Ihren Nachfragen haben wir entnommen, dass einzelne Verfahrensschritte nicht immer ausreichend bekannt sind.

Diese Fragen zum Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht haben wir für Sie zusammengefasst, um Sie besser über die Hintergründe zu informieren, Missverständnisse auszuräumen und Ihnen Ärger über lange Wartezeiten zu ersparen.



KUNDENCENTER

Wir haben für Sie ein KundenCenter eingerichtet. Hier erhalten Sie:

- Allgemeine Beratung und Auskünfte zum Schwerbehindertenrecht und den Nachteilsausgleichen
- Auskünfte und Beratung im Einzelfall
- Antragsformulare und Informationsmaterial
- Hilfe beim Ausfüllen der Anträge
- Ausstellung und Verlängerung des Schwerbehindertenausweises
- Ausgabe von Ersatzausweis und -wertmarke bei Verlust
- Beratung zum Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung und Annahme von Taxiqualifikationen
- Auskunft und Beratung zu den weiteren Aufgaben des Landesamtes



Was muss ich tun, wenn mein Schwerbehindertenausweis verlängert werden muss?

Läuft die Gültigkeit Ihres Ausweises ab, schicken Sie den Ausweis vier Wochen vor Ablauf per Post zu uns oder kommen Sie während der Sprechzeiten in unser **KundenCenter**, dort wird Ihnen der Ausweis sofort verlängert.

Wenn Ihr Ausweis bereits zweimal verlängert wurde, muss ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Dies erfolgt direkt bei uns oder auf dem Postweg, wir benötigen dann jedoch ein aktuelles Passbild.



Was muss ich tun, wenn meine Wertmarke ungültig wird?

Läuft Ihre Wertmarke ab, erhalten Sie vier Wochen vor Ablauf von uns eine Benachrichtigung mit Überweisungsträger und/oder Antrag. Bei einem Anspruch auf eine kostenlose Wertmarke aus finanziellen Gründen legen Sie bitte Kopien des letzten Bescheides (z.B. Sozialhilfe) und des Kontoauszugs mit der letzten Zahlung bei. Ersatzweise können Sie diesen Antrag auch von der Leistungsstelle (z.B. Jobcenter) ausfüllen lassen.



Was muss ich tun, wenn mein Ausweis und / oder die Wertmarke abhanden gekommen sind?

Bei Verlust des Schwerbehindertenausweises oder der Wertmarke hilft Ihnen unser **KundenCenter**. Im Notfall werden dort Ausweis und Wertmarke sofort ersetzt. Die Verlustmeldung kann natürlich auch per Post übersandt werden. Bitte das Passbild für den neuen Ausweis nicht vergessen.



Was bedeutet „Heilungsbewährung“?

„Heilungsbewährung“ ist eine **Zeit des Abwartens** von 2 bis 5 Jahren bei Gesundheitsstörungen mit eventuellen Rückfällen. Während dieser Zeit wird der Grad der Behinderung (GdB) höher bewertet, als er sich aus der vorliegenden Funktionsbehinderung ergibt. Ist diese Zeit abgelaufen, wird Ihr Gesundheitszustand überprüft und erneut bewertet.



Was bedeutet „Dauerzustand“?

Eine akute Erkrankung muss nicht gleich zu einer dauerhaften Behinderung führen. In vielen Fällen kann erst sechs Monate nach Eintritt der Erkrankung für eine bleibende Funktionsbeeinträchtigung der GdB festgestellt werden.



Wie beantrage ich eine Feststellung?

Füllen Sie den Antrag bitte **vollständig und gut leserlich** aus. **Unterschreiben Sie eigenhändig**. So vermeiden Sie Rückfragen und zeitliche Verzögerungen. Bitte nicht vergessen, die **Einwilligungserklärungen** zur Einsichtnahme in Ihre Krankenunterlagen zu **unterschreiben**. Sie helfen das Verfahren zu beschleunigen, wenn Sie dem Antrag die in Ihrem Besitz oder beim Hausarzt befindlichen medizinischen Unterlagen (Krankenhaus-, Kurberichte, Röntgenbefunde und andere Untersuchungsbefunde neueren Datums) beifügen. Eine Kostenübernahme ist hier jedoch nicht möglich. Sie können sich bei der Antragstellung selbstverständlich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.



Wie lange dauert ein Feststellungsverfahren?

Die Bearbeitungsdauer hängt u.a. davon ab:

- wie vollständig Sie Ihre Angaben im Antrag gemacht haben und
- wie schnell die von Ihnen angegebenen Ärzte und Institutionen auf unsere Anfragen reagieren

Wir sind bemüht, über Ihren Antrag schnell zu entscheiden. Wegen der hohen Zahl der Antragseingänge kann jedoch eine Bearbeitungszeit von mehreren Monaten nicht ausgeschlossen werden. Der Bescheid beinhaltet die Behinderungsbezeichnung und den Grad der Behinderung (GdB). Außerdem die Feststellung, ob die Voraussetzungen für bestimmte gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen im Ausweis) vorliegen.